

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 47. Sitzung (31.03.1882)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

Beilage zum Protokoll der 47. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 31. März 1882.

## Bericht der Minorität der Kommission

für den

### Gesetzentwurf, betreffend die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Beßinger**.

## I. Anträge.

### Zu Artikel I. des Gesetzentwurfs.

§. 1 des Gesetzes vom 25. August 1876

erhält nach den Worten: „betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des ersteren Gesetzes“ die Einschaltung: „beziehungsweise nach Gesetz vom 5. März 1880, die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Kandidaten des geistlichen Standes betreffend“.

§. 6 jenes Gesetzes

hat in Absatz 1 und 2 zu lauten:

„Von den mit selbständiger Seelsorge verbundenen Pfründen (Pfarreien) der katholischen Kirche werden diejenigen, welche unter 1200 *M.* Einkommen abwerfen, auf 1600 *M.*, diejenigen, welche 1200 *M.*, aber weniger als 1800 *M.* abwerfen, auf 1800 *M.*, und diejenigen, welche 1800 *M.*, aber weniger als 2200 *M.* abwerfen, auf 2200 *M.* aufgebessert.

Die Aufbesserung wird an den Pfründeneinhaber — ohne Rücksicht auf dessen Dienstalter — und bei unbesetzten Pfründen an den Grundstock derselben geleistet.“

Absatz 3 fällt weg.

Zu §. 7 jenes Gesetzes

erhält der Absatz 3 (bisher Ziffer 2) hinter den Worten: „die nach Bestreitung der Lasten, Verwaltungskosten und der Verwesungsgebühren“ die Einschaltung: „ferner der herkömmlichen Bestimmungslasten“.

§. 10 jenes Gesetzes

erhält am Schluß des Absatzes 2 den Zusatz:

„jedoch ist bei der katholischen Kirche eine nöthig werdende Minderung zunächst von der in §. 6 bemerkten höchsten Klasse von Pfründen mit einem Einkommen von 1800 bis 2200 *M.* zu tragen“.

Zu

§. 11 jenes Gesetzes

fällt Absatz 3 weg.

## II. Begründung.

Eine Minorität Ihrer Kommission hat einige Anträge gestellt, welchen die Majorität der Kommission nicht beigetreten ist, und die Minorität, indem sie hinsichtlich dieser Anträge auf die vorangedruckte Uebersicht verweist, will nun denselben hier kurz eine besondere Begründung widmen, da solche nicht gut in den Hauptbericht aufgenommen werden konnte.

Die Minorität muß dabei vorausschicken, daß sie, wie dies auch der Hauptbericht ausgesprochen hat, wenn sie an den vorliegenden Gesetzentwurf herantritt, zeitweilig den Grundsatz in den Hintergrund treten lassen, daß die kirchlichen Bedürfnisse der einzelnen Konfessionen zunächst durch Umlagen der Angehörigen der betreffenden Konfession aufzubringen seien, einen Grundsatz, welchen namentlich auch die katholische Kirchenbehörde bei den Verhandlungen über das Gesetz vom 25. August 1876 betont hatte. Da aber der Staat durch eine Unterstützung der Wirksamkeit der Kirchen zugleich seine eigenen Interessen fördert und da der Gesetzentwurf ausdrücklich vom oben bemerkten Grundsatz, welchem als Regel nachzustreben sei, ausgeht und das dormalige Eintreten der Staatshilfe nur als eine vorübergehende Maßregel von beschränkter Dauer hinstellt, so wird diese Abweichung vom Prinzip nicht als unstatthaft erscheinen, insbesondere dann nicht, wenn dieselbe dadurch gemildert wird, daß die vorübergehende Staatshilfe den verschiedenen Konfessionen im Staate in gleicher Weise zu Theil wird.

Wir müssen hier sofort auch einen anderen Punkt von größerer Tragweite berühren, welcher im Jahr 1876 die Ablehnung der im Gesetz vom 25. August 1876 angebotenen Aufbesserungen von Seite der katholischen Kirchenbehörde zur Folge hatte, den an diese Kirchenbehörde im §. 6 Absatz 3 angeforderten sogenannten Revers bekannten Inhalts. Nach dem gegenwärtigen Gesetzentwurf Artikel I. letzter Absatz und insbesondere nach der von dem Herrn Regierungsvertreter in der Kommission vorgeschlagenen sehr gemilderten Fassung dieses Absatzes wird für jetzt ein solcher Revers von der Kirchenbehörde nicht angefordert, immerhin ist aber ein Zurückgreifen auf denselben für den Fall, daß die „gegenwärtigen tatsächlichen Verhältnisse“ sich ändern sollten, vorbehalten. Auch scheint die Großherzogliche Regierung die Beurtheilung darüber, wann und durch welche Umstände eine solche Aenderung der Verhältnisse als eingetreten betrachtet werden könne, ihrem Ermessen vorzubehalten, was also immerhin eine Art von diskretionärer Gewalt darstellen würde, gegen welche die bekannten Bedenken gelten würden.

Bezüglich der schon so viel erörterten Frage des Reverses selbst wollen wir nur das hervorheben, daß wenn der Revers auf Anfordern des Staates durch die Kirchenbehörde ausgestellt wird, man darin ein Anerkennung des unbedingten Gesetzgebungsrechtes des omnipotenten Staates auch für jene Gebiete finden könnte, in welchen staatliche und kirchliche Gewalt sich berühren und wo die Grenzlinie, die zwischen beiden Gewalten zu ziehen ist, bekanntlich mehrfach streitig ist, und daß die Kirche auf ihre Mitwirkung bei Festsetzung solcher Grenzlinie bei den betreffenden einzelnen Angelegenheiten nicht verzichtet hat. Die Kirche kann daher ein Anerkennung des unbegrenzten Gesetzgebungsrechtes des Staates, wie es in dem Revers verlangt wird, nicht aussprechen. Es müßte die Kirchenbehörde immerhin Ueberwindung üben, wenn sie von der ihr auch jetzt noch entgegengehaltenen Eventualität eines Reverses einstweilen ihren Blick abwenden wollte, um wenigstens für die Zwischenzeit die in Frage stehende Beihilfe ihren derselben bedürftigen Geistlichen nicht zu verschließen.

Da nun nach Obigem das Verlangen eines solchen Reverses der Kirche gegenüber überhaupt nicht gerechtfertigt ist und da auch ohnehin in der Regierungsbegründung anerkannt wird, daß die gegenwärtige Haltung der katholischen Kirchenbehörde zur Auflegung eines solchen Reverses keinen Anlaß gebe, aber auch keinerlei Anhaltspunkte dafür angeführt werden, warum eine Aenderung in dieser Haltung mindestens im Laufe der Gültigkeitsdauer des vorgeschlagenen Gesetzes bevorstehen sollte: so möchten wir Mitglieder der Minorität die völlige Weglassung des Absatzes 3 des §. 6.

Indem wir nun zu den speziellen Anträgen übergehen, schließen wir uns dabei an die Paragraphen des Gesetzes vom 25. August 1876, welches in den gegenwärtigen Gesetzentwurf herübergenommen ist, an.

Zu §. 1 des Gesetzes vom 25. August 1876.

Es ist selbstverständlich, daß hier, wo von den nach Vorschrift der Gesetze ernannten Inhabern von Kirchenämtern die Rede ist, neben den dort erwähnten Gesetzen vom 9. Oktober 1860 und 19. Februar 1874 jetzt auch das inzwischen ergangene Gesetz vom 5. März 1880, die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Kandidaten des geistlichen Standes betreffend, mit anzuführen ist, indem darin gegenüber dem Gesetz vom 19. Februar 1874 wesentliche Abänderungen hinsichtlich der Voraussetzungen zur Erlangung eines Kirchenamtes enthalten sind. Wenn Großherzogliche Regierung diesem Gedanken in anderer Weise Ausdruck geben will, so müssen wir bei der Wichtigkeit der Sache doch die Aufnahme einer entsprechenden Einschaltung in den Tenor des Gesetzes selbst wünschen.

Zu §. 6 des Gesetzes vom 25. August 1876.

Es betrifft dieser §. 6 einen Hauptpunkt unserer abweichenden Anträge, welcher einige finanzielle Tragweite, sodann aber auch Beziehung zu dem Grundsätze der Parität hat, welchem man in solchen verschiedenen Konfessionen berührenden Angelegenheiten gerne einiges Gewicht beilegt.

Es handelt sich um die Höhe der den katholischen Geistlichen zu gewährenden Aufbesserungen und die dafür zu nehmenden Grundlagen.

Bei der Erörterung dieses §. 6 in Vergleichung mit dem vorangehenden §. 3 zeigt sich nun zunächst der Umstand von Einfluß, daß bekanntlich bei der evangelisch-protestantischen Kirche durch Kirchengesetz vom 26. August 1867 und letzlich durch das Kirchengesetz vom 8. Dezember 1876 die dortigen Pfarrer hinsichtlich ihres Anspruches auf das Dienstinkommen einer Pfarrei in 6 Klassen nach ihrem Dienstalter eingereiht sind; während bei der katholischen Kirche das Pfründesystem gilt, wornach der Geistliche ohne Rücksicht auf sein Dienstalter dasjenige Dienstinkommen bezieht, welches mit der Pfründe, die er jeweils inne hat, verbunden ist. Diesem letzteren System würde es mehr entsprechen, wenn eine beabsichtigte Aufbesserung der Pfründe selbst in ihrem Kapital- oder Grundstock zugewiesen und dem jeweiligen Pfründeinhaber nur die dadurch erzielte Erhöhung des Rentenbezugs zu gut kommen würde. Allein da jetzt nur vorübergehend auf kürzere Zeit Mittel vorgesehen sind und diese zu einer doch immerhin jeweils einen Betrag von mehreren tausend Mark erfordernden Aufbesserung des Kapitalstockes nur für ganz wenige Pfründen zureichen würde, während eine größere Zahl wegen geringer Dotirung in einer Nothlage sich befindet, welche durch vorübergehende Zuschüsse an die Inhaber gemildert werden kann: so wird wohl jene nachhaltige Aufbesserung der geringen Pfründen im Kapitalstock in der Regel für jenen Zeitpunkt vorzubehalten sein, in welchem die Art der Ausbringung der Mittel zu kirchlichen Bedürfnissen eine definitive Regelung erlangt.

Bei den hiernach zunächst an die Pfründeinhaber mit Rücksicht auf den Betrag ihres Pfründeeinkommens zu leistenden Zuschüssen wollen wir für jetzt keinen Anstand dagegen erheben, daß in §. 10 der Maximalbetrag der Staatszuschüsse für die katholische Kirche gleich wie für die evangelisch-protestantische Kirche auf je 200 000 M. für das Jahr festgesetzt ist, obgleich der katholischen Kirche nach der viel größeren Bevölkerungszahl gegenüber der evangelisch-protestantischen Kirche und nach der weit größeren Zahl der Pfarreien (765 katholische gegen 372 evangelisch-protestantische) und auch mit Rücksicht auf das Bedürfniß eine größere Summe gebühren möchte. Wir unterlassen eine desfallige Beanstandung, um diese Angelegenheit nicht zu verzögern, und namentlich auch mit Rücksicht auf die allgemeine Finanzlage des Landes, welche uns auch auf diesem Gebiete Sparsamkeit empfiehlt.

Allein die in dem Gesetze vom 25. August 1876 im §. 6 angenommenen Sätze für die Aufbesserung katholischer Pfründen bleiben so weit unter der gestatteten Maximalsumme und unter den Anforderungen des dringenden Bedürfnisses, daß wir uns dabei auch nicht für die vorübergehende Dauer von 5 Jahren beruhigen können.

Nach jenen Ansätzen und nach der uns darüber von Seite der Großherzoglichen Regierung mitgetheilten Zusammenstellung (Beilage unter Tit. A) würden 239 niederste Pfründen nur auf je 1 600 M. aufgebessert, eine

andere Hälfte mit 238 Pfründen mit Einkommen von 1478 *M.* an auf 2000 *M.* aufgebessert, wozu von Seiten des Staates ein Aufwand von 139717 *M.* erforderlich sein würde. Es bedarf nun wohl keiner weiteren Ausführung, daß ein Einkommen von bloß 1600 *M.* auch für einen katholischen Pfarrer, welcher allerdings unverheirathet ist, welcher aber doch immer eine eigene Haushaltung zu führen und in den weitaus meisten Fällen Familienangehörige bei sich hat, und für welchen so viele unvermeidliche Ausgaben bestehen, zum standesgemäßen Unterhalt kaum nothdürftig zureichen, und daß er auch bei einem Einkommen von 1800 *M.* sich noch sehr einzutheilen hat. Dabei ist auch zu bemerken, daß von den 239 jüngsten Pfründeinhabern, auf die hiernach die Aufbesserung auf bloß 1600 *M.* sich beziehen wird, nach Maßgabe des Personalschematismus der Erzdiözese Freiburg nur 4 derselben noch nicht 7 Dienstjahre und 14 nur unter 10 Dienstjahren haben, dagegen 138 Geistliche zwischen 10 und 20 Dienstjahren und die übrigen zwischen 20 und 28 Dienstjahren stehen.

Diese niederen Dotirungen bleiben selbstverständlich weit unter den üblichen Befoldungen von Staatsbeamten von soviel Dienstjahren, und es ist bekannt, daß an vielen Orten die Hauptlehrer nicht unter 1800 *M.* stehen, obwohl diese keine so umfassenden und langjährigen Studien wie die Geistlichen zu machen haben.

Auch die Rücksicht auf die Pfarrangehörigen solcher nieder dotirter Pfründen empfiehlt die Aufbesserung zunächst dieser Pfründen, damit nicht der Pfarrer, um zu einem hinreichenden Dienst Einkommen zu gelangen, immer wieder in Bälde um eine andere besser dotirte Pfarrei sich bewerben und die gering dotirte Pfarrei immer nur als kurze Uebergangsstation dienen muß und dadurch die Wirksamkeit des Geistlichen nicht zur vollen Entwicklung gelangen kann. Aus diesen Gründen wünschen wir die Aufbesserungen hauptsächlich den nieder dotirten Pfründen und diesen in größerem Maße, als es das Gesetz vom 25. August 1876 thut, zugewendet zu sehen.

Wir möchten daher nur bei wenigen ganz kleinen Pfarreien, 47 an der Zahl, mit einem Einkommen unter 1200 *M.*, die Aufbesserung bloß auf 1600 *M.*, bei der größeren hier in Betracht kommenden Zahl von 338 Pfarreien mit einem Einkommen von 1200 *M.*, aber weniger als 1800 *M.* die Aufbesserung auf 1800 *M.*, endlich bei einer ferneren, aber nicht so bedeutenden Zahl Pfründen, 157 betragend, mit einem Einkommen von 1800 *M.*, aber weniger als 2200 *M.*, die Aufbesserung auf 2200 *M.* vorschlagen.

Die zwei niedersten Stufen der Aufbesserungen sind wohl schon aus den voranstehenden Ausführungen gerechtfertigt und die letzte und höchste Klasse der Aufbesserungen bis auf 2200 *M.* kommt Geistlichen zu gut, die zumeist hoch in der 20 Dienstjahren und vielfach schon in 30 Dienstjahren stehen, und ihr Einkommen wird auch dann noch sehr unter jenem anderer öffentlicher Diener von gleichem Dienstalter bleiben.

In der Beilage ist unter Lit. B. die spezifisirte Darstellung dieses Vorschlags enthalten.

Es ergibt sich daraus, daß diese Art der Aufbesserung einen Aufwand des Staates von 174850 *M.* erfordern würde.

Wir hatten früher in der Kommission einen etwas weiter gehenden Antrag dahin gestellt, daß alle unter 1800 *M.* stehenden Pfründen auf 1800 *M.* und die zwischen 1800 *M.* und 2200 *M.* stehenden Pfründen auf 2200 *M.* aufgebessert werden sollen, wie dieser Antrag auch im Hauptbericht angeführt ist. Allein wir halten unseren neuesten Antrag, welchen wir auch schon in der Kommission angedeutet haben und der Großherzoglichen Regierung mittheilen, als angemessener und er erfordert auch eine geringere Summe des Staatsaufwandes.

Wenn wir nun obigen Vorschlag auch mit den Bezügen vergleichen, welche nach §. 3 des Gesetzes den Pfarrern der evangelisch-protestantischen Kirche zugebacht sind, so springt in die Augen, daß der jüngste Pfarrer dieser Kirche, wenn er auch noch keine 7 Dienstjahre hat, als Minimum die 1600 *M.* erhält, welche bei den Katholischen für die niederste Klasse von Pfründen vorgesehen ist. Aber während nun der katholische Geistliche auf derselben Pfründe und bei den 1600 *M.* (oder auch bei 1800 *M.* und 2200 *M.*) längere Jahre verbleibt, ist inzwischen der protestantische Pfarrer in eine höhere Stufe des Dienstalters von 7—10, 10—15 oder 15—20 Jahren u. s. w. und damit in das entsprechende höhere Dienst Einkommen von 1800 *M.*, 2200 *M.*, 2600 *M.* u. s. w. eingerückt. Auch ist nicht zu übersehen, daß bei den protestantischen Geistlichen nach §. 3 die Staatszuschüsse stattfinden, bis ein Dienst Einkommen von 3400 *M.* und nach §. 5 Ziffer 3 selbst von 4000 *M.* erzielt ist, während bei den katholischen Aufbesserungen nur bis zu 2200 *M.* nach unserem Vorschlag oder nur bis 2000 *M.* nach dem Regierungsentwurf, beziehungsweise nach §. 6 des Gesetzes von 1876 eintreten sollen.

Nach den bisherigen Erfahrungen ergibt sich nun auch, daß bei der evangelisch-protestantischen Kirche, um jene Aufbesserung zu bewirken, seit 1876 Jahr für Jahr nahezu die ganze Maximalsumme von 200 000 *M.* verwendet wurde.

Nach den bei unseren landständischen Verhandlungen von 1879 und 1881 befindlichen Vergleichen der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen (im 2. Beilageheft Seite 42, beziehungsweise Seite 52) wurden nämlich für obigen Zweck erhoben:

	in Jahr 1876:	199 799 <i>M.</i>	64 <i>S.</i>
	„ „ 1877:	200 019 „	67 „
	„ „ 1878:	199 998 „	39 „
	„ „ 1879:	196 970 „	83 „

und laut Mittheilung der Großherzoglichen Generalstaatskasse:

	im Jahr 1880:	192 767 <i>M.</i>	24 <i>S.</i>
	„ „ 1881:	200 330 „	3 „

Durch diesen Staatsaufwand wurden nun aber die in §§. 3 und 5 des Gesetzes von 1876 vorgesehenen Aufbesserungen in der That vollkommen bewirkt, wie auch schon die Regierungsbegründung zu jenem Gesetze zu §. 10 bemerkt hatte, daß für die evangelische Kirche zu den für sie vorgesehenen Aufbesserungen nach angestellten Berechnungen mit Sicherheit die Summe von 200 000 *M.* ausreichen werde.

Man hält nun den Katholiken, wenn sie auf einen mindestens gleich hohen Zuschuß Anspruch machen, den Umstand entgegen, daß nach den angeführten Kirchengesetzen und §. 4 des Gesetzes von 1876 der protestantische Pfarrer, welcher auf eine Stelle ernannt wird, deren Ertrag seine Dienstaltersansprüche übersteigt, den Ueberschuß in die gemeinschaftliche Kasse einzuwerfen hat, behufs der Aufbesserung jener Pfarrer, die auf ihren Pfarreien nur ein unter ihren Altersansprüchen bleibendes Dienst Einkommen haben würden, und ein solches Einwerfen von Seite der Inhaber der reicher dotirten Pfründen bei der katholischen Kirche nicht stattfindet. Allein so viel bleibt richtig, daß ungeachtet dieser unter den protestantischen Pfründeneinhabern selbst schon vorgesehenen Ausgleichung doch noch die Verwendung fast des vollen Staatszuschusses von 200 000 *M.* alle diese Jahre her nöthig war, um die in §. 3 des Gesetzes bestimmten Einkommenssätze den sechs Dienstaltersklassen zu effektuiren!

Man könnte von Seite der katholischen Kirche auch darauf hinweisen, daß nur 40 katholische Pfarreien mehr als 3 600 *M.* Einkommen ertragen, und daß von den Inhabern, die meist in hohem Dienstalter stehen, nach den mehr angeführten Bestimmungen in §§. 3 und 5 Ziffer 2 des Gesetzes nur Weniges in die gemeinschaftliche Kasse einzuwerfen sein würde und daß dies bei den geringer dotirten Pfarreien in Vergleichung mit dem Dienstalter der Inhaber noch weniger der Fall sein würde.

Es läßt sich aber, um eine Vergleichung anzustellen, auch ziffernmäßig berechnen, wie viel die sämtlichen gegenwärtig vorhandenen katholischen Geistlichen nach ihrem Dienstalter, bei Anwendung der für die Dienstaltersklassen der protestantischen Geistlichen nach §. 3 des Gesetzes geltenden Einkommenssätze erhalten müßten, und man kann dann zur theilweisen Deckung dieser Ansprüche das gesammte reine Einkommen der betreffenden Pfründen als eine gemeinschaftliche Masse zusammenwerfen, und es wird sich zeigen, welcher Staatszuschuß nöthig wäre, um die Bezüge der katholischen Geistlichen im Ganzen jenen der evangelisch-protestantischen Geistlichen nach Maßgabe des §§. 3 und 5 des Gesetzes von 1876 gleichzustellen.

Die desfallige Berechnung, die sich hinsichtlich des Dienstalters der Geistlichen auf den Personalschematismus für die Erzdiözese Freiburg und auf sonstige zuverlässige Erhebungen stützt, ist unter Lit. C. der Beilage zu ersehen.

Es ergibt sich daraus, daß, um die katholischen Geistlichen in ihren Bezügen mit den evangelisch-protestantischen gleichzustellen, ein Staatszuschuß von nicht weniger als . . . . . 643 085 *M.* jährlich erforderlich wäre.

Wenn man nun auch nicht verkennen will, daß zwischen der Stellung der katholischen und der protestantischen Geistlichen manche bedeutende Verschiedenheiten obwalten, und zwar solche Verschiedenheiten, die auch auf die finanzielle Seite Einfluß haben, so ist eben doch der Anspruch von 643 085 *M.* Staatszuschuß, wie er annähernd in

der Parität begründet wäre, auf bloß 139717 *M.* Staatszuschuß, wie er im Gesetzentwurf und beziehungsweise im §. 6 des Gesetzes von 1876 für die katholische Kirche vorgesehen wird, ein so enormer, daß er sich durch die bloße Beziehung auf Verschiedenheiten der ebengedachten Art zwischen der Stellung der protestantischen und jener der katholischen Geistlichen noch weitaus nicht ausgleichen ließe.

Unser oben bemerkter neuester Vorschlag erscheint daher sehr bescheiden gehalten, und man wird demselben nicht vorwerfen können, daß er zu großen Anspruch auf den Grundsatz der Parität mache.

Von den Herren Regierungsvertretern wurde zwar noch angeführt, daß das Einkommen der katholischen Pfarreien, wie es in der mitgetheilten Darstellung auf Grund der im Jahre 1875 vorgelegenen Materialien angenommen wurde, wohl bei Vornahme genauer Erhebungen sich geringer darstellen werde, und dadurch zu den bemerkten Aufbesserungen ein größerer Staatsauswand als bloß 139717 *M.* nöthig werden wird. Als Gründe eines solchen Ergebnisses werden die inzwischen gesunkenen Kapitalzinse und Pachtzinslinge und der gesunkene Holzwerth angeführt; allein aus der im Eingang jener Darstellung enthaltenen Bemerkung ist zu entnehmen, daß im Jahre 1875 vielfach auf Grund älterer Fassungen von Pfründnießern das Pfründeinkommen berechnet wurde, und da in den vorangegangenen, insbesondere in den 1850er Jahren, die Preise von Früchten, Wein und Holz noch niedriger waren als jetzt, und ohnehin solche Selbstfassungen der Pfründnießer eher zu nieder, als zu hoch gewesen sein werden, so ist kaum anzunehmen, daß bei jetzt vorzunehmenden Erhebungen die Einkommen viel niedriger als im Jahre 1875 sich stellen werden. Und auch bei unserem Vorschlag bleibt noch ein Spielraum von 174850 *M.* bis zur Maximalsumme von 200000 *M.*, um solchen Schwankungen gerecht werden zu können.

Das aber halten wir nicht für gerechtfertigt, daß nun, weil die Berechnungen von 1875 nicht ganz genau sein könnten, die katholischen Geistlichen dennoch während den nächsten fünf Jahren nur die auf jene 1875er Materialien berechneten, aber offenbar für das Bedürfnis nicht genügenden 139717 *M.* Aufbesserung erhalten sollen, statt höher bis gegen die Maximalsumme von 200000 *M.* anzusteigen. Denn wenn ja bei der gemäß dem Gesetze jetzt vorzunehmenden Einschätzung die Pfründeinkommen sich um so viel niedriger, als angenommen war, herausstellen sollten, daß die Maximalsumme von 200000 *M.* für die Aufbesserung nicht hinreichen sollte, so ist ja im Gesetze selbst in §. 10 die einfache Remedur für solchen Fall dahin vorgesehen, daß die einzelnen Zuschüsse nach Prozenten der erwähnten Beträge (der Soll-Einnahme) entsprechend gemindert werden. Es kann auch hier darauf hingewiesen werden, daß die protestantischen Geistlichen im Bezug der vollen Maximalsumme von 200000 *M.* sind und wohl auch in den kommenden fünf Jahren bleiben werden.

Endlich ist noch zu bemerken, daß sowohl bei den Darstellungen und Berechnungen der Großherzoglichen Regierung, als auch bei den unsrigen stets sämtliche Pfründen ohne Unterschied, ob sie zur Zeit besetzt oder unbesetzt sind, in Anschlag genommen sind, wie dies bei dem Pfründesystem auch kaum anders möglich ist. Aber ebendeshwegen, weil die Aufbesserung auf die Pfründen berechnet ist, kann auch die Leistung der Aufbesserung nicht von dem zufälligen und stets wechselnden Umstand abhängig gemacht werden, ob die Pfründe im Augenblick besetzt ist oder nicht. Wie bei dem protestantischen Geistlichen nach dem dortigen System die Aufbesserung der Person des Geistlichen folgt, ohne Unterschied, ob er dieselbe Pfründe noch inne hat oder eine andere erlangt hat, so soll nach dem Pfründesystem die Aufbesserung bei der Pfründe bleiben, ohne Unterschied, ob dieser oder jener der Inhaber ist, und auch für die etwaige Zwischenzeit, wo der bisherige Inhaber abgegangen und der neue noch nicht eingetreten ist. Nur wird eben für diese Zwischenzeit die Aufbesserung dem Grundstock der Pfründe zu Theil werden. Wie also diese Art der Behandlung eine Konzession an das Pfründesystem ist, so würde andererseits die Einziehung der Aufbesserung für den Fall des Nichtbesetztseins einer Pfründe wieder eine große Schmälerung des auf die katholischen Pfründen berechneten Betrags von Aufbesserungen zur Folge haben, da zur Zeit gerade wegen der ungenügenden Dotirung und theilweise wegen des noch von früher her rührenden Mangels an Priestern viele der gering dotirten Pfarreien unbesetzt sind.

Es kann deshalb unserem zum Absatz 2 des §. 6 gemachten Abänderungsantrag, daß die Aufbesserung an den Pfründehaber — ohne Rücksicht auf dessen Dienstatler, und bei unbesetzten Pfründen an den Grundstock der letzteren zu leisten sei — die innere Berechtigung nicht wohl abgesprochen werden.

Die Anforderung eines sogenannten Reverses sollte nach unserer schon im Eingang gegebenen Ausführung

auch in der jetzigen sehr gemilderten Fassung zu Absatz 3 des §. 6 des Gesetzes vom 25. August 1876 beziehungsweise zu Artikel I. Absatz 2 des jetzigen Gesetzentwurfs ganz in Wegfall kommen.

Zu §. 7 des Gesetzes vom 25. August 1876,

wo es sich um theilweise Deckung der Staatskasse für den zu den Aufbesserungen erforderlichen Aufwand handelt, und die Mittel bezeichnet werden, die zu dieser Deckung verwendet werden sollen, ist bereits die Ziffer 1 nach der Erklärung der Herren Regierungsvertreter und mit Zustimmung der Kommission in Wegfall gekommen.

Zu Ziffer 2 daselbst, wo es sich um Heranziehung der Ueberschüsse der sogenannten Interkalargefälle oder der Interkalarkasse handelt, wünschten wir, daß außer den dort aufgeführten Ausgaben, die vorweg aus den Interkalargefällen bestritten werden sollen, und also der Deckung der Staatskasse vorgehen, auch noch die herkömmlich auf der Interkalarkasse zur Bestreitung ruhenden sogenannten Bestimmungslasten oder Zwecklasten aufgenommen werden.

Nach dem Erlasse Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 15. März 1877 Nr. 4301, welcher in dem Hauptberichte der Kommission abgedruckt erscheint, ist auch Großherzogliche Regierung nicht entgegen, daß diese Bestimmungslasten auch ferner aus der Interkalarkasse bestritten werden, bevor die Mittel dieser Kasse zur fraglichen Deckung der Staatskasse herangezogen werden.

Es sind als solche Bestimmungslasten (außer den Verwaltungskosten und Gebühren und Zugskosten der Pfarrverweser) bezeichnet: Pensionen alter dienstunfähiger Pfarrer, Sustentationsgehälter und Unterstützungen an Geistliche, Eishtitel, Kosten für Haltung von Pfarrhelfern (Vikaren), Verwendungen für nothwendige kirchliche Bedürfnisse der betreffenden Kirchengemeinden.

Wir können daher wohl davon Umgang nehmen, näher auszuführen, wie schon bei Zuweisung der Interkalargefälle an den Religionsfond für die vorderösterreichischen Lande und bei ähnlichen Fonds in andern Landestheilen, bei Schaffung des allgemeinen katholischen Kirchenfonds in §. 39 der landesherrlichen Verordnung vom 30. Januar 1830 und in der unterm 20. November 1861 ergangenen landesherrlichen Verordnung §§. 8 und 13 u. f. w. und in der im April 1863 nachgefolgten neuen Organisation jener allgemeinen Fonds, die Bestreitung der oben angeführten Verwendungen als auf den Interkalargefällen beziehungsweise auf der Interkalarkasse ruhende Zwecklast erkannt und behandelt wurde. Der Wichtigkeit der Sache wegen wünschen wir aber die entsprechende Einschaltung in den Tenor des Gesetzes unter der bisherigen Ziffer 2.

Wenn diese Einschaltung besteht, so hat auch der letzte Absatz der Ziffer 2 weiter keine Bedenken, da es sich dann dabei nur um die eigentlichen zur Deckung der Staatskasse verfügbaren Ueberschüsse handeln würde, welche sich ergeben, wenn auch die mehrerwähnten sonstigen Bestimmungslasten der Interkalarkasse beziehungsweise der Interkalargefälle bestritten sind.

Wenn dagegen jene Einschaltung zur jetzigen Ziffer 2 nicht geschieht, so würde die im letzten Absatz der Staatsregierung vorbehaltene Verfügungsgewalt sich über einen weit größeren Theil des Betrages der Interkalargefälle erstrecken und es müßte eine Beeinträchtigung des kirchlichen Verwaltungsrechts über das kirchliche Vermögen darin gefunden werden.

Zu §. 10 des Gesetzes vom 25. August 1876

wünschen wir zum Absatz 2 den Zusatz, daß bei der katholischen Kirche eine etwa nöthig werdende Minderung zunächst von der in §. 6 bemerkten höchsten Klasse von Pfarreien mit einem Einkommen von 1800 *M.* bis 2200 *M.* zu tragen sei. Dieser Vorschlag entspringt dem Wunsche, von welchem wir bei dieser Angelegenheit hauptsächlich geleitet sind, nämlich dem Wunsche, daß der Vortheil der Aufbesserung besonders den gering dotirten Pfründen zu gut kommen solle.

Zu §. 11 desselben Gesetzes

ließen sich zwar gewichtige Bedenken gegen einige Strafbestimmungen erheben, wir umgehen dieß aber in der Hoffnung, daß dieselben nicht werden praktisch werden.

Nur hinsichtlich der im dritten Absatz enthaltenen allgemein gefaßten Strafandrohung, möchten wir darauf hinweisen, daß diese offenbar ein Surrogat des speziellen Reverses ist, welchen der Regierungsentwurf zum Gesetze vom 25. August 1876 in §. 11 von jedem Empfänger einer Zulage hatte verlangen wollen. Die Strafandrohung ist auch wegen ihrer vagen Fassung bedenklich. Wir haben daher die Streichung dieses Absatzes beantragt, sowie die zwei weiter folgenden Absätze schon nach der Erklärung der Großherzoglichen Regierung und mit Zustimmung der Kommission wegfallen sollen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß wenn nach unseren Anträgen Abänderungen an dem Texte des Gesetzes vom 25. August 1876 vorzunehmen sind, dann die Form und Anordnung des jetzigen Gesetzentwurfes nicht wird beibehalten werden können, was aber dann bloß Sache der Redaktion sein würde.

## Lit. A.

I. Nach einer im Jahre 1875 — theils auf Grund von Interkalarrechnungen, theils auf Grund anderer Materialien, insbesondere älterer Fassungen von Pfründnießern — gefertigten Zusammenstellung bestehen im Großherzogthum Pfründen der katholischen Kirche, auf welchen die Obliegenheit einer selbständigen Seelsorge ruht, mit einem nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 2 Absatz 1 und Absatz 2 Ziffer 1 berechneten Reineinkommen:

a. von weniger als 800 M. . . . .	1
b. von über 800 bis 900 M. . . . .	5
c. " " 900 " 1000 " . . . . .	5
d. " " 1000 " 1100 " . . . . .	5
e. " " 1100 " 1200 " . . . . .	31
f. " " 1200 " 1300 " . . . . .	70
g. " " 1300 " 1400 " . . . . .	85
h. " " 1400 " 1500 " . . . . .	52
i. " " 1500 " 1600 " . . . . .	58
k. " " 1600 " 1700 " . . . . .	33
l. " " 1700 " 1800 " . . . . .	40
m. " " 1800 " 1900 " . . . . .	53
n. " " 1900 " 2000 " . . . . .	39
Zusammen . . . . .	477

Ferner Pfründen mit einem Reineinkommen

o. von über 2000 bis 2100 M. . . . .	24
p. " " 2100 " 2200 " . . . . .	41
q. " " 2200 " 2300 " . . . . .	25
r. " " 2300 " 2400 " . . . . .	24
Zusammen . . . . .	114

II. Das Einkommen der Pfründen a. bis n. — im Ganzen 477 — wäre nach §. 6 des Gesetzes vom 25. August 1876 für die eine Hälfte auf 1600 M., für die andere auf 2000 M. aufzubessern. Es wären erforderlich:

a. zur Aufbesserung von 239 Pfründnießern (niederstes Pfründeinkommen unter 800 M., höchstes 1478 M. 20 S.) auf je 1600 M. . . . .	75 257 M.
b. zur Aufbesserung von 238 Pfründnießern (niederstes Pfründeinkommen 1478 M. 32 S., höchstes 1999 M. 74 S.), auf je 2000 M. . . . .	64 450 "
Zu Ganzen . . . . .	139 707 M.

Pfründeeinkommen.	Zahl der Pfründen.	Betrag, bis zu welchem aufgebessert wird.	Staatsaufwand für Aufbesserung.		
			Durchschnittlich.	In Summe.	
		fl.	fl.	fl.	
<b>I.</b>					
a. unter 800 fl.	1	1 600	800	800	
b. 800—900 fl.	5	"	750	3 750	
c. 900—1 000 "	5	"	650	3 250	
d. 1 000—1 100 "	5	"	550	2 750	
e. 1 100—1 200 "	31	"	450	13 950	
	47				24 500
<b>II.</b>					
f. 1 200—1 300 fl.	70	1 800	550	38 500	
g. 1 300—1 400 "	85	"	450	38 250	
h. 1 400—1 500 "	52	"	350	18 200	
i. 1 500—1 600 "	58	"	250	14 500	
k. 1 600—1 700 "	33	"	150	4 950	
l. 1 700—1 800 "	40	"	50	2 000	
	338				116 400
<b>III.</b>					
m. 1 800—1 900 fl.	53	2 200	350	18 550	
n. 1 900—2 000 "	39	"	250	9 750	
o. 2 000—2 100 "	24	"	150	3 600	
p. 2 100—2 200 "	41	"	50	2 050	
	157				33 950
<b>I., II. und III. zusammen</b>	<b>542</b>			<b>Gesamtsumme</b>	<b>174 850</b>

Im badischen Theil der Erzdiözese Freiburg sind Anfangs März 1882 folgende Geistliche vorhanden, die nach dem protestantischen Kirchengesetz die beigefügten Beträge zu beziehen hätten:

I			
9	Pfarrfründeinhaber	bis mit 7 Dienstjahren	à 1 600 M. = . . . . . 14 400 M.
15	"	von 7 " " 10 "	" 1 800 " = . . . . . 27 000 "
67	"	" 10 " " 15 "	" 2 200 " = . . . . . 147 400 "
94	"	" 15 " " 20 "	" 2 600 " = . . . . . 244 400 "
129	"	" 20 " " 25 "	" 3 000 " = . . . . . 387 000 "
99	"	" 25 " " 30 "	" 3 400 " = . . . . . 336 600 "
175	"	mit über 30 "	" 3 600 " = . . . . . 630 000 "
588			Summe . . . 1 786 800 M.
Ferner			
II			
19	Pfarrverweser	bis mit 7 Dienstjahren	à 1 600 M. = . . . . . 30 400 M.
35	"	von 7 " " 10 "	" 1 800 " = . . . . . 84 600 "
58	"	" 10 " " 15 "	" 2 200 " = . . . . . 127 600 "
42	"	" 15 " " 20 "	" 2 600 " = . . . . . 109 200 "
2	"	" 20 " " 25 "	" 3 000 " = . . . . . 6 000 "
5	"	" 25 " " 30 "	" 3 400 " = . . . . . 17 000 "
			Summe . . . 2 161 600 M.
Dodann			
III			
		217 Vikarstellen à 800 M. = . . . . . 173 600 "	
			Summa-Summarum . . . 2 335 200 M.
Das reine Einkommen sämtlicher Pfarrfründen ohne Wohnungsanschlag und Accidentien beträgt . . . . . 1 692 415 "			

Hiernach wäre, um eine annähernde Gleichstellung des Einkommensbezugs der katholischen Geistlichen mit den protestantischen herbeizuführen, ein Staatszuschuß erforderlich von . . . . . 643 085 M. wobei zu berücksichtigen ist, daß in obiger Darstellung nur ein Maximaleinkommen von 3 600 M. angenommen wurde, während solches nach dem §. 1 des kirchlichen Gesetzes vom 8. Dezember 1876 (Verordnungsblatt für die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche Badens Nr. 19 vom Jahre 1876) sogar 4 000 M. erreicht.